

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

15. Jahrgang

Freitag, den 10. Juli 2020

Nummer 7 | Woche 28



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark ab dem 01.01.2021 Seite 3
- 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 5
- Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz..... Seite 7
- Informationsschreiben für Grundstückseigentümer zum Breitbandausbau..... Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück..... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Golzow Seite 10
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss „1. Änderung Bebauungsplan Kirchfeld“ der Gemeinde Golzow Seite 11
- Gebührensatzung der Gemeinde Linthe zur Nutzung von Gemeindehäusern durch Dritte Seite 12
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 14
- Entschädigungssatzung des Amtsausschusses Niemegk..... Seite 15
- 2. Änderung der Feuerwehrcostensatzung des Amtes Niemegk..... Seite 16
- 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetel Seite 17
- Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 58–7/20

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer heutigen Sitzung die nachstehende

**Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Wiesenburg/Mark ab dem 01.01.2021**

in der vorliegenden und diesem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung. Die Zusammenfassung erfolgt in einer Tarifübersicht.

Bemerkungen:

Nach der Erhöhung der Grundgebühr zum 01.01.2018 konnte der Bereich Abwasserbeseitigung stabilisiert werden. Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 hat für alle Bereiche eine Überdeckung ergeben, die in Form einer Gebührensenkung zurückgegeben werden kann.

Im Bereich der mobilen Entsorgung sind ab dem 01.01.2019 die Kosten für den Transport um 40 % – 46 % angestiegen. Diese wurden durch den Gemeindehaushalt getragen. Ab 2021 wird die Mengengebühr für die mobile Entsorgung dementsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 23.06.2020

Gante

Gante
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister

Tarifübersicht

	QN 2,5 (Q3 4)	QN 06 (Q3 10)	QN 10 (Q3 16)	GWZ 50 (Q3 63)	GWZ 80 (Q3 100)
Grundgebühr/ Jahr (bisher)	144,00 €	480,00 €	900,00 €	1.200,00 €	1.400,00 €
Grundgebühr/ Jahr ab 01.01.2021	144,00 €	345,60 €	576,00 €	2.880,00 €	4.608,00 €
Mengengebühr für Nutzer des Kanalnetzes					
Schmutzwasserentsorgungsgebühr je m ³ (bisher)			4,08 €		
Schmutzwasserentsorgungsgebühr je m ³ ab 01.01.2021			3,78 €		
Mengengebühr für die mobile Entsorgung					
Schmutzwasserentsorgungsgebühr je m ³ (bisher)			5,60 €		
Schmutzwasserentsorgungsgebühr mit Ansaugstutzen je m ³ ab 01.01.2021			7,21 €		
Schmutzwasserentsorgungsgebühr ohne Ansaugstutzen je m ³ ab 01.01.2021			7,54 €		
Mengengebühr für kanalgebundene Anschlüsse in Reppinichen					
Schmutzwasserentsorgungsgebühr je m ³ (bisher)			3,00 €		
Schmutzwasserentsorgungsgebühr je m ³ ab 01.01.2021			2,72 €		
Fäkalschlamm					
Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr (bisher)			83,91 €		
Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr ab 01.01.2021			132,07 €		

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 59–7/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden Fassung.

Erläuterung:

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2021 (Beschluss-Nr. 58–7/20) hat ergeben, dass es erforderlich ist, die Schmutzwasserentsorgungsgebühren in der dargestellten Weise zu verändern.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
 davon anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 6
 Enthaltungen: 2

Wiesenburg/Mark, den 23.06.2020

Gante
 Gante
 Vorsitzende der Gemeindevertretung



Beckendorf
 Beckendorf
 Bürgermeister

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung, des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jetzt gültigen Fassung und des § 29 der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 27.11.2018 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002:

Artikel 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen in den Ortsteilen, die in die Kläranlage Wiesenburg einleiten:

Ortsteile Wiesenburg, Reetz, Reetzerhütten, Schlamau, Jeserig/Fläming, Neuehütten	
Grundgebühr	Mengengebühr
Es wird eine jährliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Zählergröße des Frischwasserzählers (siehe Anlage I) erhoben.	3,78 €/m ³

Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen im Ortsteil Reppinichen:

Ortsteil Reppinichen	
Grundgebühr	Mengengebühr
Es wird eine jährliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Zählergröße des Frischwasserzählers (siehe Anlage I) erhoben.	2,72 €/m ³

- (2) Die Fäkalwasserentsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben beträgt
 - mit Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze 7,21 €/m³
 - ohne Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze 7,54 €/m³.
 Für jedes entsorgungspflichtige Grundstück wird eine jährliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Zählergröße des Frischwasserzählers erhoben (siehe Anlage I).
- (3) Die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen beträgt 132,07 €/m³ Fäkalschlamm.
- (4) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalwasser auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 3,78 €/m³ Abwasser.
- (5) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 46,95 €/m³ Fäkalschlamm.

Artikel 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 23.06.2020

Beckendorf
 Beckendorf
 Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage I zum Beschluss-Nr. 59-7/20 vom 23.6.2020

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Höhe der Grundgebühr in Abhängigkeit von der Größe des Frischwasserzählers

Zählergröße	Grundgebühr/Monat in €	Grundgebühr/Jahr in €
QN 2,5 (Q3 4)	12,00	144,00
QN 06 (Q3 10)	28,75	345,00
QN 10 (Q3 16)	48,00	576,00
GWZ 80 Q3 63	240,00	2.880,00
GWZ 80 (Q3 100)	384,00	4.608,00

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 mit **Beschluss-Nr. 59-7/20 die 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 24.06.2020


Beckendorf
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ mit Begründung gebilligt und die Auslegung des Planentwurfes beschlossen (Beschluss Nr. 57-7/20).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zur Schaffung von Wohnbauflächen durch Lückenschluss nördlich der Feldstraße geschaffen werden. Die Planung dient zudem der Ortsabrundung des nördlichen Ortsrandes von Wiesenburg.

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 b BauGB durchgeführt wird (vereinfachtes Verfahren), wird entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung

für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

In der Zeit vom

13. Juli 2020 bis zum 14. August 2020

kann die Planung in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr) eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme im Kulturraum Wiesenburg (Quergebäude), Schlossstraße 1 stattfinden wird. Dazu klingeln Sie bitte vorher am Rathaus und melden sich beim Sekretariat.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Hinweise und Stellung-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

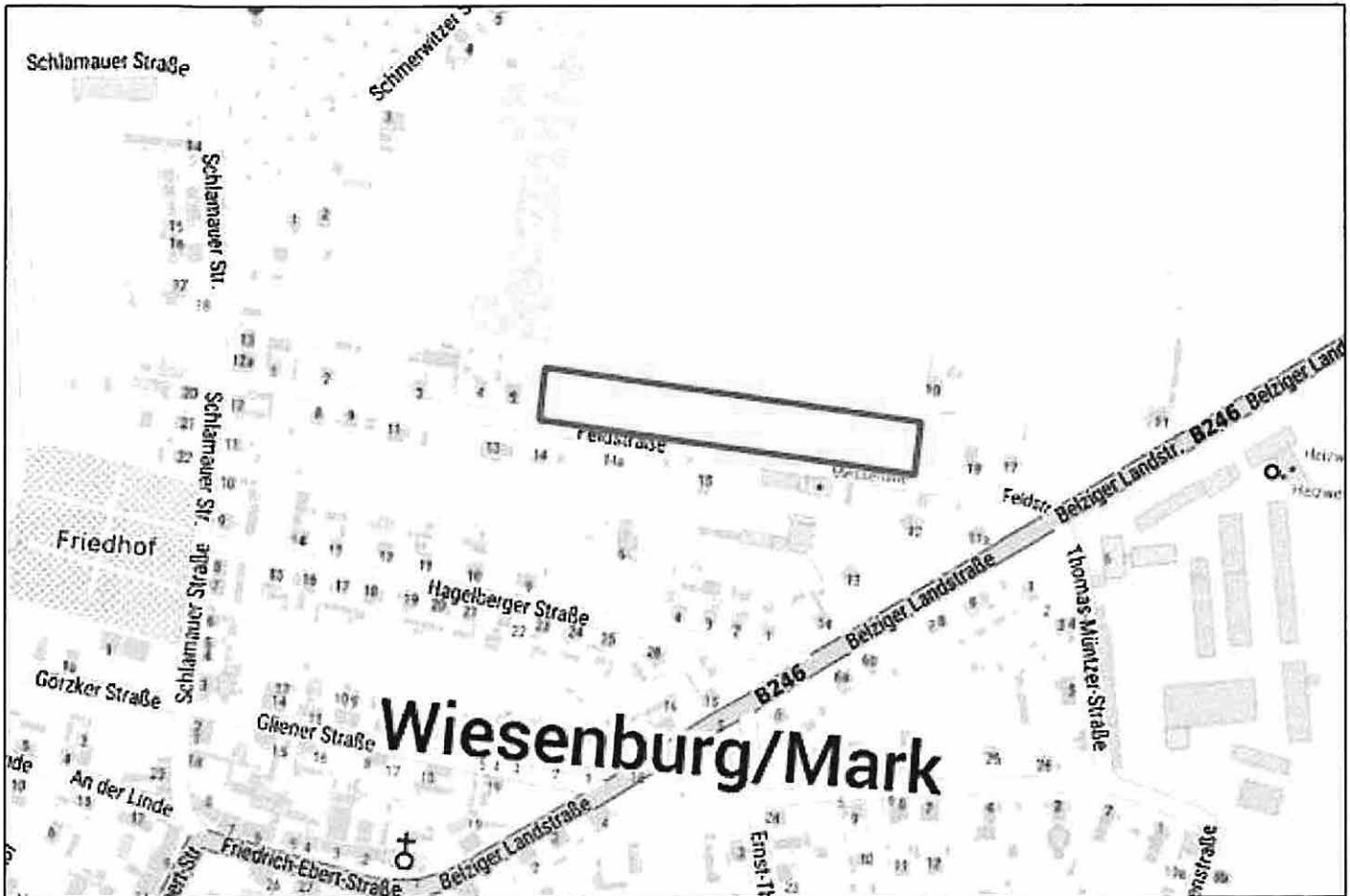


Abb. 1 - Lage des Geltungsbereichs im Ortsgebiet

nahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 umfasst die Flurstücke 880, 881, 882, 883, 884, 888, 889, 891, 896, 897, 898, 899 der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg und ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Wiesenburg/Mark, den 24.06.2020

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Veröffentlichung von Schreiben des Ministers im Amtsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Brandenburgs Wälder sind in einem alarmierenden Zustand. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten setzen ihm zu. Die Auswirkung des Klimawandels sind inzwischen bei allen Baumarten sichtbar. Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind bestrebt, Ihr Eigentum zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei wird Sie das Land Brandenburg nach Kräften unterstützen. Ich möchte Sie hier auf entsprechende Angebote der Forstbehörde und weitere Möglichkeiten aufmerksam machen, wie Sie gemeinsam mit der Landesregierung und den Interessenverbänden der Waldbesitzer Ihren Wald für die Zukunft gestalten können.

In einigen Regionen Brandenburgs wachsen bereits jetzt stabile Mischwälder, die mit den derzeitigen Wetterextremen besser zurechtkommen als Reinbestände aus der für unser Land typischen Kiefer. Ein Mischwald, der sich aus vielen verschiedenen Baumarten zusammensetzt und einen hohen Anteil an Laubholz enthält, ist an den Klimawandel besser angepasst. Der Klimawandel führt aufgrund der Trockenheit und der Zunahme von Schaderegern lokal und regional bereits zu massiven Waldschäden. Dort, wo heute nur ausgedehnte Kiefernreinbestände wachsen, sind die Wälder besonders stark durch Schadinsekten und Waldbrände gefährdet.

Laubbäume pflanzen und säen und den Wald aktiv pflegen – das ist in den nächsten Jahren die wichtigste Aufgabe derer, die Wald besitzen. Nur allein durch Saat und Pflanzung von Laubbäumen ist es aber nicht zu schaffen. Wir müssen auch die Kräfte der Natur nutzen. Die Bäume sorgen mit ihren Samen und Früchten selbst für Nachwuchs. Auch Tiere, wie der Eichelhäher, unterstützen dies. Zu viele Rehe und Hirsche hingegen fressen als verbeißendes Schalenwild die jungen Bäume auf und verhindern so den natürlichen Mischwald. Daher muss hier auch durch jagdliche Maßnahmen Einfluss genommen werden.

Der Aufbau der dringend notwendigen Mischwälder sowie die Anlagen von Waldrändern wird zudem mit Fördermitteln unterstützt. Darüber hinaus werden neben dem Waldumbau durch Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz – bis zu 100 Prozent – gefördert. Durch die zunehmende

Trockenheit im Zuge des voranschreitenden Klimawandels nimmt auch die Waldbrandgefahr weiter zu. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten und machen Sie Ihren Wald durch den Bau von Löschwasserentnahmestellen, die Herrichtung von Waldbrandschutzwegen und die Anlage von Schutzstreifen sicher.

Die Försterinnen und Förster des Landesbetriebes Forst Brandenburg sowie freiberufliche forstliche Berater helfen Ihnen gern und beraten Sie zu allen Fragen rund um ihren Wald. Zusammenschlüsse, wie die Forstbetriebsgemeinschaften und die Waldbauernschule, unterstützen die über 93.000 kleinen Waldbesitzer, die Waldflächen von bis zu 10 Hektar besitzen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten und Angebote, um Ihren Wald für den Klimawandel vorzubereiten und so in eine stabile Zukunft zu führen.

Ich nehme die aktuelle Situation im Brandenburger Alltag zum Anlass, gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und dem Landesforstbetrieb eine Beratungsoffensive zu starten. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen umfassend informiert werden, wie wir gemeinsam die Herausforderungen des Klimawandels meistern können. Der Landesbetrieb Forst wird hierzu Informationsveranstaltungen anbieten, die Waldbauernschule hat ihr Programm ebenfalls auf die aktuelle Situation ausgerichtet und auch die Förderprogramme dienen der Unterstützung des Waldes und seiner Besitzer. Deshalb möchte ich Sie auf den neuen Internetauftritt „Ihr Wald braucht Zukunft“ aufmerksam machen: Sie finden unter <http://ihr-waldbrauchtukunft.de/> gebündelt mit den wichtigsten Links und Informationen, um Ihren Waldbestand für die Zukunft zu sichern. Hier finden Sie auch Adressverzeichnisse mit den für Sie zuständigen Ansprechpartnern der Forstverwaltung. Falls Sie es noch nicht sind: Bitte werden Sie aktiv für Ihren Brandenburger Wald. Ohne Sie und Ihren Wald geht es nicht

Mit freundlichen Grüßen
Axel Vogel

Breitbandausbau in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Das neue Glasfasernetz wird im **Auftrag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch die Telekom** nun auch in der Gemeinde Wiesenburg/Mark ausgebaut und bietet dann Bandbreiten bis 1 Gbit/s an. Somit werden viele Eigentümer*innen in den nächsten Tagen Anschreiben erhalten, mit der Bitte um Erteilung einer Bauerlaubnis des jeweiligen Grundstücks. Nur bei fristgerechter Erteilung des beiliegenden Auftrages **zur unentgeltlichen Herstellung eines Anschlusses** werden die geplanten Hausanschlüsse **kostenfrei** sein. Die Deutsche Telekom wird nach der Beauftragung mit den Eigentümer*innen in Kontakt treten und detaillierte Absprachen zum Objekt treffen. Auch wenn der Ausbau durch die Deutsche Telekom erfolgt, wird in keiner Weise eine weitere vertragliche Bindung eingegangen.

Daher bitten wir alle Eigentümer*innen, die Bauerlaubnis zeitnah und vollständig auszufüllen und mit dem beigefügten und bereits frankierten Rückumschlag wieder zurückzusenden. Wir bitten um Beachtung, dass dies nur Bereiche und Ortsteile betrifft, die auch im Rahmen des durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark beantragten Förderprojektes förderfähig sind.

Wir freuen uns mit Ihnen auf echtes Highspeed-Internet in der Gemeinde Wiesenburg/Mark!

Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück durch Beschluss vom 28.05.2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Brück erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Brück.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin,
 13. Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 €, |
| b) für den zweiten Hund | 80,00. €, |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 €. |

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund, sofern diese das erste Lebensjahr vollendet haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

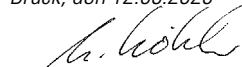
§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück vom 01.12.2005 außer Kraft.

Brück, den 12.06.2020



Marko Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2020 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 12.06.2020



Marko Köhler
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Golzow und Entlastung des Amtdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 19.05.2020 beschlossen:

Beschluss-Nr. G-20-56/20

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-57/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-58/20

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-59/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-60/20

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-61/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-62/20

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-63/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-64/20

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-65/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtdirektors Christian Großmann sowie die Entlastung des amtierenden Amtdirektors Lars Nissen des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-66/20

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-67/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des amtierenden Amtdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 09.06.2020



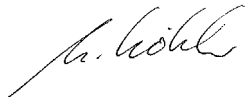
M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 19.05.2020 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2016 und über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2017 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Gemeinde Golzow mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgelände des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 09.06.2020



M. Köhler
Amtsdirektor

**Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss „1. Änderung Bebauungsplan Kirchfeld“**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Mai 2020 die „1. Änderung des Bebauungsplans Kirchfeld“ beschlossen (G-30-54/20).

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Brandenburger Straße und der Straße Am Anger, auf den Flurstücken 256 und 261 in der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz.

Das Verfahren wird entsprechend § 13 a BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Sollte die Realisierung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht möglich sein, wird ein Regelverfahren durchgeführt.

Das Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung eines großflächigen Einzelhandelsgeschäftes mit umfangreichem Sortiment in verkehrsgünstiger Lage.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 15. Juni 2020



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 19. Mai 2020 beschlossene Beschluss zur „1. Änderung des Bebauungsplans Kirchfeld“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

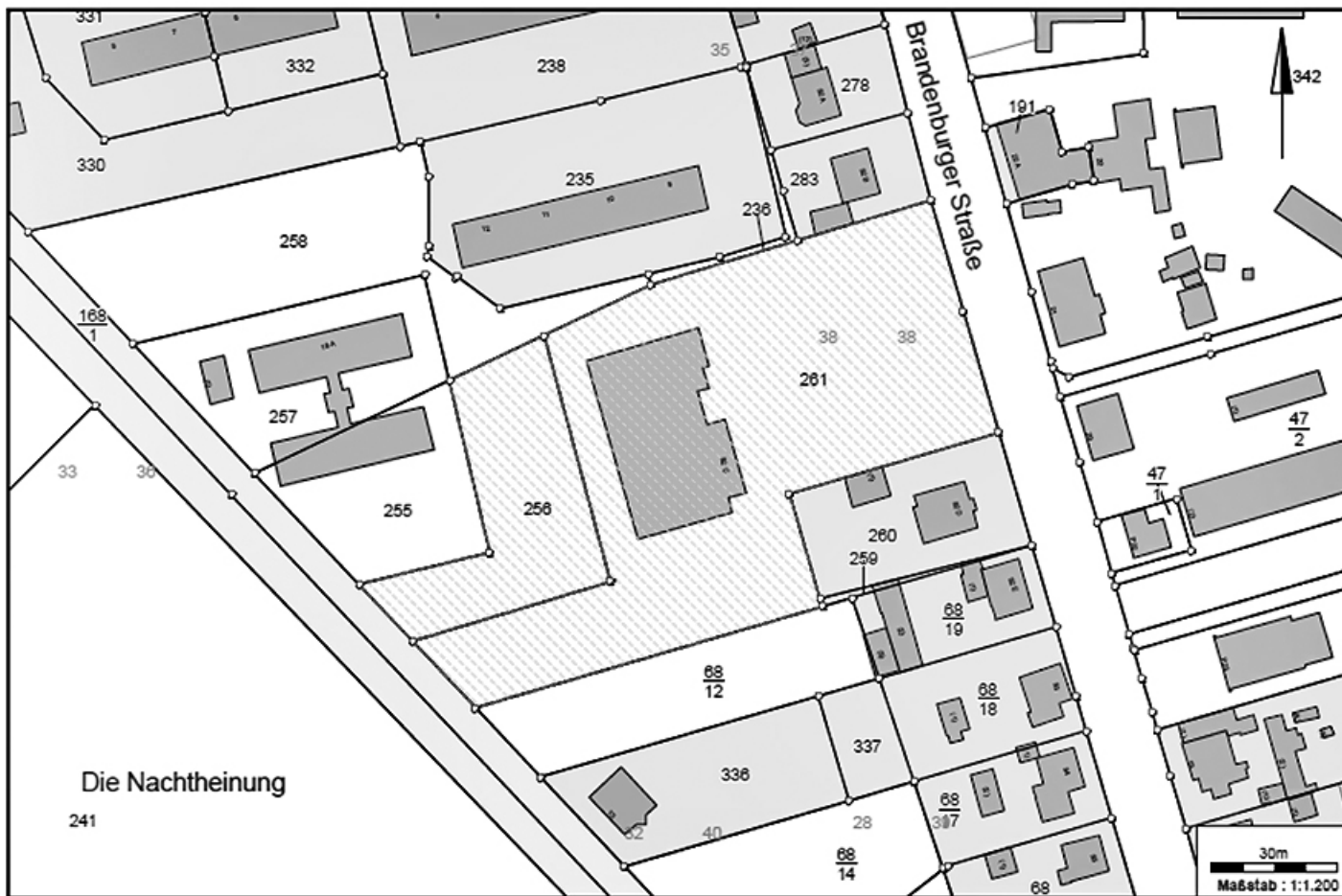
Brück, 15. Juni 2020



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



Gebührensatzung der Gemeinde Linthe zur Nutzung von Gemeindehäusern durch Dritte

Auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38] und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 8] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Linthe für die Nutzung

- des Gemeindehauses und Kulturhauses im OT Alt Bork, Alt Bork 36 und Alt Bork15
 - des Gemeindehauses im OT Deutsch Bork, Deutsch Bork 39
 - des Gemeindehauses im OT Linthe, Teichgasse 8
- durch Dritte folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Räume des Kulturhauses im OT Alt Bork bzw. der Gemeindehäuser in den OT Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind 1 Tag vor Benutzung fällig.

**§ 2
Entgelte**

(1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung:

im Gemeindehaus Linthe

für alle Nutzer **100,00 €** pro Tag
für jeden weiteren Tag **25,00 €**

im Gemeindehaus Deutsch Bork

für alle Nutzer **100,00 €** pro Tag
für jeden weiteren Tag **25,00 €**

im Kulturhaus Alt Bork

für alle Nutzer **100,00 €** pro Tag
für jeden weiteren Tag **25,00 €**

im Gemeindehaus Alt Bork

für alle Nutzer **100,00 €** pro Tag
für jeden weiteren Tag **25,00 €**

Maßgeblich für Nutzungsbeginn und -ende ist der Tag der Schlüsselabholung und -abgabe.

(2) Für eine notwendige nachträgliche Reinigung durch die Gemeindearbeiter beträgt das Entgelt **25,00 €** pro Stunde

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die Nutzung durch Vereine ist kostenlos.
Voraussetzung für die kostenlose Nutzung der Gemeindehäuser und des Kulturhauses ist die regelmäßige Reinigung durch die nutzenden Vereine.
Diese erfolgt anhand eines entsprechenden Reinigungsplanes, welcher durch die jeweiligen Ortsbeiräte auszuarbeiten ist.
- (4) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt „Flämingbote“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2009 der Gemeinde Linthe außer Kraft.

Brück, den 23. Juni 2020



Köhler
Amtdirektor
Amt Brück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 04.03.2020 beschlossene Gebührensatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.06.2020



Köhler
Amtdirektor

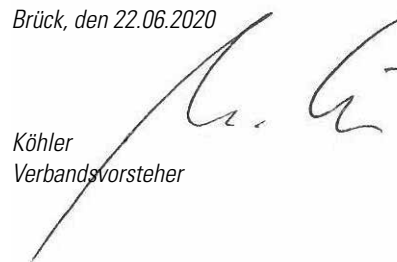
Bekanntmachung

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juli 2020** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.06.2020 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018, Beschluss Nr. 02/04–2020
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2017, Beschluss Nr. 03/04–2020
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018, Beschluss Nr. 04/04–2020
- Beschluss zur 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV „Planetal“, Beschluss Nr. 05/04–2020
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019, Beschluss Nr. 06/04–2020
- Beschluss über die Beauftragung zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Beschluss Nr. 07/04–2020

- Bestätigung des Eilbeschlusses 01/01–2020 zur Vergabe der Bauleistung für Schmutzwasser im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Gömnigk, Beschluss Nr. 08/04–2020
- Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistung: Auswechslung des Schmutzwasserkanals Lessingstraße, Brück, Beschluss Nr. 09/04–2020
- 5. Änderung der Verbandssatzung (Stimmrechte), Beschluss Nr. 10/04–2020
- Ermächtigungsbeschluss zur Vorbereitung der kaufmännischen Betriebsführung im Bereich der Schmutzwasserentsorgung für die Gemeinde Borkwalde, Beschluss Nr. 11/06–2020

Brück, den 22.06.2020



Köhler
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ortsbeiräte sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Mühlenfließ am 22.06.2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Personenkreis

Diese Satzung gilt für die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung Mühlenfließ, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte der Gemeinde Mühlenfließ angehörenden Ortsteile und Gemeindeteile.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten folgende jeweilige Pauschalen als Aufwandsentschädigung.
 - a) Ordentliche Mitglieder Gemeindevertretung 35,00 €
 - b) Ordentliche Mitglieder Ortsbeirat 35,00 €
 - c) Ehrenamtliche Bürgermeister 500,00 €
 - d) Ortsvorsteher 150,00 €
- (2) Die Pauschale nach Absatz 1 c) wird zusätzlich zur Pauschale nach 1d) gezahlt.
- (3) Wird durch den Vorsitzenden die Nichtausübung des Mandates eines Berechtigten gemäß § 1 schriftlich festgestellt, so werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung bis zum schriftlichen Widerruf durch den Vorsitzenden keine Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gezahlt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur einmalig ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Fehlen Berechtigte gemäß § 1 unentschuldigt bei Sitzungen, wird kein Sitzungsgeld ausgezahlt. Als Entschuldigung zählen schriftliche Entschuldigungen an die Amtsverwaltung per Brief oder E-Mail) sowie persönliche telefonische Entschuldigungen.

§ 4

Verdienstausfallersatz

Ist für einen Berechtigten gemäß § 1 die Erfüllung der Teilnahmepflicht an Sitzungen nur durch eine bezahlte Freistellung vom Haupterwerb möglich, so hat der Arbeitgeber, selbständig Tätige oder Freiberufler Anspruch auf

Verdienstausfallersatz. Der jeweilige Verdienstausfall ist durch den Arbeitgeber, Selbständigen oder Freiberufler glaubhaft zu erklären und schriftlich zu beantragen.

§ 5

Reisekostenvergütung

Für angeordnete Dienstreisen wird auf Grundlage eines schriftlichen Antrages eine Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz gewährt. Zuständige Stelle für die Anordnung von Dienstreisen ist die/der Vorsitzende. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist vor Antritt einer Dienstreise auszufertigen und dem Amtsdirektor aktenkundig zuzuleiten.

§ 6

Erstattung von Betreuungskosten

Für notwendige Betreuungsleistungen gemäß § 12 KomAEV wird ein Höchstbetrag von 20,00 € gewährt. Die Aufwendungen sind glaubhaft zu erklären und schriftlich zu beantragen.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für Informationstechnik

Für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne von § 14 KomAEV wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung gemäß § 1 gegen glaubhaften Nachweis pro Wahlperiode eine einmalige besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 500,00 € gewährt. Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn sie für die jeweilige Wahlperiode bereits gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend gemacht und gewährt worden ist.

§ 8

Weitere Zahlungsbestimmungen

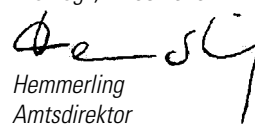
Zahlungen gemäß dieser Satzung werden nachträglich gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 21.03.2003 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

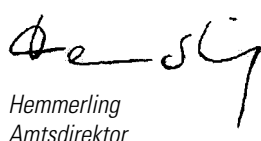
Niemegk, 24.06.2020


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 22.06.2020 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ortsbeiräte sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 24.06.2020


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung AAN)

Aufgrund § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat der Amtsausschuss am 16.06.2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Personenkreis

Diese Satzung gilt für die gewählten Mitglieder des Amtsausschusses Niemegk und deren Stellvertreter.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten folgende jeweilige Pauschalen als Aufwandsentschädigung.
 - a) Ordentliche Mitglieder 50,00 €
 - b) Stellvertretende Mitglieder 25,00 €
 - c) Vorsitzende 245,00 €
- (2) Die Pauschale nach Absatz 1 c) wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 1 a) gezahlt.
- (3) Wird durch den/die Vorsitzende/n die Nichtausübung des Mandates eines Berechtigten gemäß § 1 schriftlich festgestellt, so werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung bis zum schriftlichen Widerruf durch den/die Vorsitzende/n keine Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gezahlt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Wird die Teilnahmepflicht durch ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen, so erhält das stellvertretende Mitglied anstelle des ordentlichen Mitglieds das Sitzungsgeld. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur einmalig ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Fehlen Berechtigte gemäß § 1 unentschuldigt bei Sitzungen, wird kein Sitzungsgeld ausgezahlt. Als Entschuldigung zählen schriftliche Entschuldigungen an die Amtsverwaltung per Brief oder E-Mail (sitzungsdienst@amt-niemegk.de) sowie persönliche telefonische Entschuldigungen.

§ 4

Verdienstauffallersatz

Ist für einen Berechtigten gemäß § 1 die Erfüllung der Teilnahmepflicht an Sitzungen nur durch eine bezahlte Freistellung vom Haupterwerb möglich, so hat der Arbeitgeber, selbständig Tätige oder Freiberufler Anspruch auf

Verdienstauffallersatz. Der jeweilige Verdienstauffall ist durch den Arbeitgeber, Selbständigen oder Freiberufler glaubhaft zu erklären und schriftlich zu beantragen.

§ 5

Reisekostenvergütung

Für angeordnete Dienstreisen wird auf Grundlage eines schriftlichen Antrages eine Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz gewährt. Zuständige Stelle für die Anordnung von Dienstreisen ist die/der Vorsitzende. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist vor Antritt einer Dienstreise auszufertigen und dem Amtsdirektor aktenkundig zuzuleiten.

§ 6

Erstattung von Betreuungskosten

Für notwendige Betreuungsleistungen gemäß § 12 KomAEV wird ein Höchstbetrag von 10,00 €/h gewährt. Die Aufwendungen sind glaubhaft zu erklären und schriftlich zu beantragen.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für Informationstechnik

Für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne von § 14 KomAEV wird den Berechtigten gemäß § 1 gegen glaubhaften Nachweis pro Wahlperiode eine einmalige besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € gewährt. Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn sie für die jeweilige Wahlperiode bereits gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend gemacht und gewährt worden ist.

§ 8

Weitere Zahlungsbestimmungen

Zahlungen gemäß dieser Satzung werden nachträglich gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem ersten Kalendertag des Folgemonats nach Unterzeichnung in Kraft. Die Entschädigungssatzung des Amtes Niemegk vom 01.11.2006 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

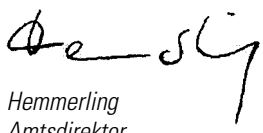
Niemegk, 24.06.2020


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 16.06.2020 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 24.06.2020


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatz) vom 19.12.2014

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) i. V. m. § 140 Abs. 1, i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatz) vom 19.12.2014, wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

Nr. Leistung	Kostenersatz Person/Minute
I Personalkosten	
1. Einsatzkraft	0,46 €
2. Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,46 €
3. Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,17 €
II Sachkosten	
1. Löschfahrzeuge	
1.1 Tanklöschfahrzeuge	TLF 2,13 €
1.2 Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6 4,88 €
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W 1,34 €
1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF 4,04 €
1.5 Kleinlöschfahrzeug	KLF 1,32 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Rüstwagen	RW 2	3,51 €
2.2 Vorrüstwagen	VRW	2,99 €

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger

3.1 Einsatzleitwagen	ELW	1,47 €
3.2 Transportanhänger		1,33 €

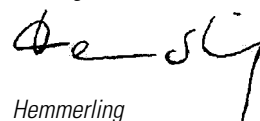
Erläuterungen

1. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis 1 Nr. 1–3 berechnet.
2. In dem Verzeichnis 2 Nr. 1–2 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhänger mitgeführten Geräte enthalten.
3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.
4. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatz) vom 16.12.2014 entfällt.

Artikel 2

Die 2. Änderung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatz) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

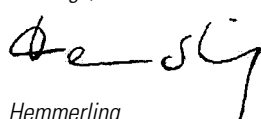
Niemegk, den 24.06.2020


Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 16.06.2020 beschlossene 2. Änderung der Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatz) vom 19.12.2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, den 24.06.2020


Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 11.06.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Planetal wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Entscheidungen über Vermögensgegenstände

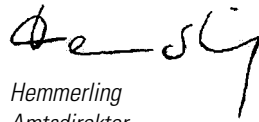
Die Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

- a) Immobilienkaufgeschäfte: 1.000 Euro;
- b) Immobilienpacht- und Mietgeschäfte: 100 Euro;
- c) Sonstige Vermögensgeschäfte: 5.000 Euro.“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 24. Juni 2020

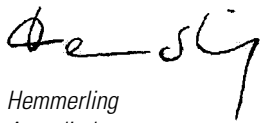


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 11.06.2020 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 24. Juni 2020



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachung

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juli 2020** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.06.2020 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018, Beschluss Nr. 02/04–2020
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2017, Beschluss Nr. 03/04–2020
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018, Beschluss Nr. 04/04–2020
- Beschluss zur 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV „Planetal“, Beschluss Nr. 05/04–2020
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019, Beschluss Nr. 06/04–2020
- Beschluss über die Beauftragung zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Beschluss Nr. 07/04–2020
- Bestätigung des Eilbeschlusses 01/01–2020 zur Vergabe der Bauleistung für Schmutzwasser im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Gömnigk, Beschluss Nr. 08/04–2020
- Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistung: Auswechslung des Schmutzwasserkanals Lessingstraße, Brück, Beschluss Nr. 09/04–2020
- 5. Änderung der Verbandssatzung (Stimmrechte), Beschluss Nr. 10/04–2020
- Ermächtigungsbeschluss zur Vorbereitung der kaufmännischen Betriebsführung im Bereich der Schmutzwasserentsorgung für die Gemeinde Borkwalde, Beschluss Nr. 11/06–2020

Brück, den 22.06.2020



Köhler
Verbandsvorsteher

Bußgeldverfahren – Gesichtsmasken im Fahrzeug zulässig?

Im Straßenverkehr gilt nach der StVO, dass das Gesicht des Fahrzeugführers nicht so verhüllt oder verdeckt werden darf, dass dieser nicht mehr erkennbar ist. Dies ist allgemein als sogenanntes Verhüllungsverbot bekannt. Gegenwärtig sieht man im Straßenverkehr jedoch oft Autofahrer, die wegen der Corona Pandemie eine Gesichtsmaske tragen, so dass die Frage aufkam, ob das Tragen von Nasen-Mund-Masken im Fahrzeug zulässig ist oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Hierzu ist auszuführen, dass das o. g. Verhüllungsverbot grundsätzlich nur für den Fahrzeugführer gilt. Beifahrer sind somit davon nicht erfasst. Die Erkennbarkeit des Autofahrers sollte jedoch trotz Maske noch gegeben sein. Die weiteren maßgeblichen Gesichtsbestandteile (wie Augen-, Ohren-, Stirnbereich und Haare) sollten daher noch erkennbar sein, so dass eine Identifizierung möglich ist. Problematisch könnte daher das zusätzliche Tragen

von Sonnenbrille oder einem Hut sein. Gegenwärtig erfolgt nach einer bundesweiten Vereinbarung wohl keine Verfolgung. Sollten Sie einen Anhebungsbogen oder Bußgeldbescheid erhalten, sollten Sie zunächst von Angaben absehen (so auch von der Einräumung der Fahrereigenschaft) und die Angelegenheit einem spezialisierten Rechtsanwalt Ihrer Wahl übergeben. Dieser hat die Möglichkeit die polizeilichen Verfahrensakte anzufragen und nach Erhalt mit Ihnen die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Ihre Rechtsschutzversicherung für Verkehrsrecht übernimmt die anwaltlichen Kosten und ersetzt Ihnen sogar die laut Bußgeldbescheid festgelegten Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Fachanwältin für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
Antje Toepel-Berger –
Rechtsanwältin . Fachanwältin
Toepel . Toepel-Berger



Corona-Pandemie – Streitigkeiten um den Kindesumgang, Kurzarbeit und Kündigung, Betriebsschließungsversicherungen, Rückforderung von Reisekosten; aber auch Forderung wegen des Abgasskandals

Wir sind für Sie da!

Als moderner Dienstleister bieten wir Ihnen immer auch verschiedene Kontaktmöglichkeiten. **Sie können sich auf uns verlassen.**

Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon: 0331 / 887 15 90 . 033 27 / 4 56 57 . 033 204 / 63 32 82
 Fax: 0331 / 88 71 598
 E-Mail: ra.toepel@t-online.de

Gern schildern Sie uns Ihr Anliegen und übersenden Sie uns Ihre Unterlagen auch per E-Mail. Auch stehen wir für telefonische Rechtsberatungen gern zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund!

Rechtsanwältin . Fachanwältin Toepel . Toepel-Berger

www.rechtsanwaelte-toepel.de

Wir kaufen
 Wohnmobile + Wohnwagen
 ☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
 Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Mini Job,
 leichte Reinigungstätigkeit in Brück,
 Filiale zentrumsnah
 geltow@reinigung-claus.de.
03327-568706

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

16.07. DONNERSTAG

19:30 Uhr | Mitgliederversammlung Kulturverein „Zauche“
 ▶ Siedlerstuben

17.07. FREITAG

18:00 Uhr | Backschweinabend
 ▶ Brück-Gömnigk, Backschweintenne
 Anmeldung: ☎ 0171 562 3410 oder info@backschwein-tenne.de

15.+16.07. MI + DO

13:00 Uhr | Bildungsreise im Naturpark Hoher Fläming:

Dieses Mal liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Mühlen. Cammer, Dippmannsdorf, Fredersdorf.

▶ Start: Bahnhof Bad Belzig
 Anmeldung: ☎ 033848 60004 oder info@flaeming.net

Den ganzen Juli

20 Jahre KUNSTAUSSTELLUNGEN

„Retrospektive – 20 Jahre ABP, Kunst & Kultur“

In der aktuellen Kunstaussstellung sind Werke von den Künstlerinnen und Künstlern zu besichtigen: Karola Rose, Thomas Block Deponte, Stucki, Lucie Schmidts, Frieda Knie, Andrea Jennert, Yuri Shipulin, Jim Betmann, Irmgard Götz u. a.

▶ Alte Brücker Post
 Besucher bitte telefonisch anmelden. ☎ 0160 620 9343

Veranstaltung im Schlosspark Wiesenburg

Sonntag, 23. August, 15 Uhr
Berliner Salonorchester auf der Seebühne im Schlosspark,
 in der Reihe: schlosspark in concert

Tickets 15 €, Vorverkauf 10 €, Kinder bis 14 Jahren frei
 Vorverkauf 1. Juli bis 16. August



Zum Titelfoto:

Eröffnung der Paul-Temming-Badeanstalt in Niemegek am 1. Juli 2020

Sportlich in die Zukunft: Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erarbeitet eine wissenschaftlich begleitete Sportentwicklungsplanung

In welche Richtung entwickelt sich der Sport im Landkreis Potsdam-Mittelmark? Wo sehen die an Sport, Bewegung und Gesundheit interessierten Bürger*innen zukünftig noch Verbesserungspotentiale? Welche Handlungsbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten haben Sportvereine, Schulen und Kindertagesstätten? Diese und viele andere Fragen stehen im Zentrum der Sportentwicklungsplanung, die vom Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung (INSPO) an der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam der Europäischen Sportakademie Land Brandenburg wissenschaftlich begleitet wird. Zum Auftakt laden die Landkreisverwaltung sowie der Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. am 19. August ab 10 Uhr (Bad Belzig) zu einer Pressekonferenz ein. Im Rahmen der Pressekonferenz wird das Team des INSPO unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Michael Barsuhn das Planungsverfahren vorstellen und auf Mitwirkungsmöglichkeiten, wie Befragungen und Workshops aufmerksam machen. Die Veranstaltung bildet zugleich den Startschuss für die umfassenden empirischen Erhebungen, die durch das INSPO im Rahmen der Sportentwicklungsplanung durchgeführt werden. So erhalten 8.000 per Zufallsziehung ausgewählte Bürger*innen im August auf dem Postweg einen Fragebogen zu ihrem

Sport- und Bewegungsverhalten. Prof. Barsuhn vom INSPO betont, dass eine effektive Planung die lokalen Wünsche und Bedürfnisse der Menschen berücksichtigen müsse: „Viele Menschen sind heutzutage sportlich aktiv, aber nicht mehr nur im Sportverein, sondern oftmals auch selbst organisiert beim Joggen oder Radfahren. Deshalb fragen wir im Bürgerfragebogen ganz konkret nach unterschiedlichen Sport- und Bewegungsformen, Anbietern und den tatsächlich genutzten Sport- und Bewegungsräumen.“ Parallel zur Bürgerbefragung werden auch alle Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen von Online-Befragungen in den Planungsprozess einbezogen. Die Sportvereine im Landkreis wurden bereits im Zeitraum von April bis Mai befragt. In spezifischen Fragebögen werden die Institutionen gebeten, Stellung zu beziehen zu Beständen und Bedarfen, zu Entwicklungspotentialen sowie möglichen Herausforderungen im Kontext ihrer sportlichen Entwicklung. Die Ergebnisse der empirischen Analysen bilden die Basis für die im Anschluss stattfindende kooperative Planungsphase. Im Rahmen öffentlicher Workshops werden die wissenschaftlichen Ergebnisse den Expert*innen aus den Fachverwaltungen und Politik, den Vertreter*innen der beteiligten Institutionen sowie interessierten Bürger*innen vorgestellt und gemeinsam weiterentwickelt.

Der Revierposten in der Gemeinde Wiesenburg/Mark zieht um!

Ab 21. Juli hat die Polizeiwache einen neuen Standort.

Verwaltungsgebäude
des ehem. Drahtwerkes
Görzker Straße 8
14827 Wiesenburg/Mark

Am neuen Standort hat die Polizei einen hellen freundlichen Raum zu ihrer Verfügung und vor dem Gebäude gibt es genügend Stellplätze für PKWs.

Jetzt auch
als Gutschein



Klara Durchblick

PUTZE IHRE FENSTER

Auch am Wochenende möglich.

Nur Privathaushalte.

Preiswert, zuverlässig und gründlich.

Info: 0178 / 8041367

Klempner-Dachdeckerarbeiten Sanitäranlagen & Bäder



**Dachrinnen & Fassadenverkleidungen
Prefa Dächer**

Silvio Neumann

Hauptstraße 4 · 14822 Planebruch OT Cammer

Mobil: 0173 / 7094161

E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**



**STEINHARDT
IMMOBILIEN**

☎ 033841 · 44190

www.steinhardtimmobilien.de



PLAMECO
GEMAUERTEN

morgen schöner wohnen

Ein total
neues
Wohngefühl

Plameco Brandenburg
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
☎ 03381-636411 | plameco.de

*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf



Konzach

Heizung Sanitär GmbH
- Meisterbetrieb -

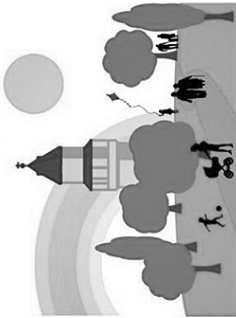
Tel.: 033841 / 423 29

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

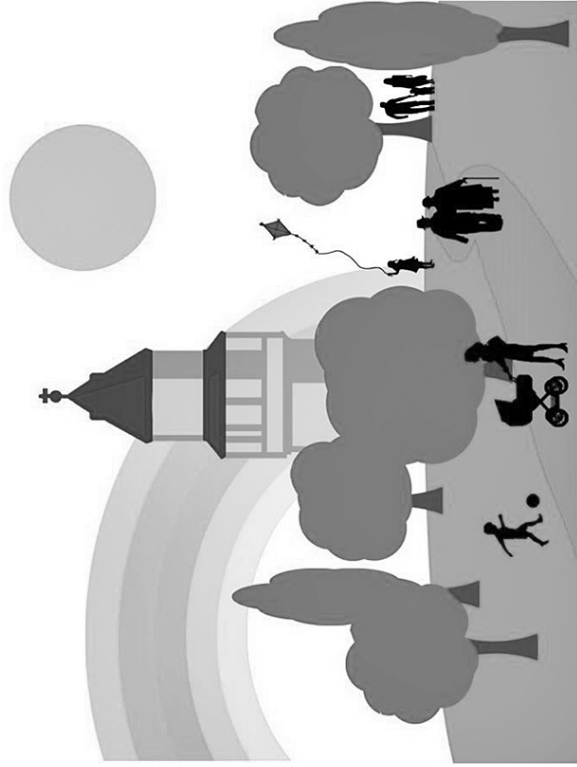
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

Angebote Juli und August 2020

FAMILIENZENTRUM
Wiesenburg/Mark



FAMILIENZENTRUM
Wiesenburg/Mark



Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Koordinatorin Alexandra Baum
Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark
033849/289898

0152/07526814 mit **What's App Gruppe**
familienzentrum@wiesenburgmark.de
www.wiesenburgmark.de

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9-11		Krabbelgruppe	Schwangerentreff (08.07./22.07./ 05.08./19.08.)	Individuelle und mobile Termine	
10-11.30		Skateboard	Erzählcafé (15.07./29.07./ 12.08./26.08.)		
14-16		Töpfern und Filzen für Kids	Nähen für Kids		
16-17.30	Familienberatung (29.06./13.07./ 10.08.)				Zwergen- Turnen

Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Bei schönem Wetter werden Angebote nach Möglichkeit im Park durchgeführt.

Offene Angebote Juli und August 2020

Familienberatung

Montag 16:00 – 17:30 Uhr (13.07./10.08.)

Frau Altenkirch informiert und berät Eltern und Großeltern zu allen Fragen rund um die Familie und großen und kleinen Sorgen.



Krabbelgruppe mit Kindersachen-Tauschbörse

Jeweils dienstags 09:00 – 11:00 Uhr

In gemütlicher Runde mit anderen Eltern schnattern, die Baby's beim Entdecken beobachten oder mit kleinen Finger- und Bewegungsspielen zum Lachen bringen. Etwa einmal monatlich mit spannenden Info's zu Babythemen wie Schlaf, Stillen, Tragen!



Schwangerentreff

Mittwoch 09:00 – 11:00 Uhr (01.07./08.07./22.07./05.08./19.08.)

Austausch mit anderen Schwangeren in vertrauter Atmosphäre und zahlreichen Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und den ersten Lebensmonaten wechselnd von Hebamme Mara Ebinger und dem Netzwerk Gesunde Kinder.
Am 01.07. von 10-11 Uhr Mobilis filzen im Handwerkskeller.



Erzählcafé für Senioren

Mittwoch 10:00 – 11:30 Uhr (15.07./29.07./12.08./26.08.)

Kennenlernen und Erzählen in gemütlicher Runde.



Zwergen-Turnen

Jeweils freitags 16.00 – 17.30 Uhr auf dem Mehrgenerationenspielfeld

Für Kinder von 1 - 5 Jahren – ältere und jüngere Geschwisterkinder sind natürlich herzlich Willkommen! Bei schlechtem Wetter ggf. in der Kunsthalle.



Babybegrüßung

Individuelle Terminvereinbarung ist jederzeit möglich!

Herzlich Willkommen kleiner Wiesensbürger! Um dich gebührend zu begrüßen, wartet auf dich und deine Eltern ein prall gefüllter Beutel mit kleinen Geschenken und einem Kita-Gutschein, vielen Informationen rund um das Leben als Familie in der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Ferienstpaß im Familienzentrum – bitte anmelden!

Töpfern für Kids ab 6 Jahre

mit Katrin Weber **dienstags 14:00 – 16:00 Uhr (07.07./21.07.)**
Werdet kreativ und gestaltet eure eigene Müslischüssel!
Materialkosten nach Verbrauch!

Filzen für Kids ab 6 Jahre

mit Katrin Weber **dienstags 14:00 – 16:00 Uhr (14.07./28.07.)**
Materialkosten 2 €

Skateboard fahren lernen für Kids ab 8 Jahre

Dienstags

Bei Interesse bitte im Familienzentrum anmelden, Details werden dann bekannt gegeben!

Nähen für Kids ab 7 Jahre - Projekt Turnbeutel nähen

Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr (22.07./29.07./05.08.)

Nähmaschinen, Utensilien und fachliche Anleitung sind vorhanden – eigenes darf gern mitgebracht werden!

Teilnehmergebühr 3 € für 3 Termine



SOMMER – FERIENFAHRT

27.-31.Juli 2020

An den Beetzsee zum Kiez/Bollmannsruh für Kinder von 10 -12 Jahren aus der Gemeinde Wiesenburg/Mark ...wir wollen Klettern, Kanufahren, Schwimmen und die Natur erleben...

Anmeldung und genaue Informationen über Frau Reipen, Schulsozialarbeiterin

sas.wiesenburg@stiftung-spi.de und 0178/5847525.

Achtung: dieses Angebot ist kostenfrei!

HÄNGEMATTEN-LESENACHT im Park

Für Kinder ab der 4. Klasse

Bei Interesse bitte bei **Irina Seeger in der Bibliothek „Zum Männekentor“** melden und Details zum Wann und Wo erfragen: **033849 - 79833**



Gasthof & Pension Haug
Festwirtschaft, Pension & Hofcafe
www.gasthof-haug.de

Herzlich willkommen im Gasthof Haug in Rottstock

zu Kaffee, hausgebackenen Kuchen und Torten,
Eis und herzhaften Kleinigkeiten

Samstag, Sonntag & an allen Feiertagen von 13.00 -18.00 Uhr
☎ 033847/40331

**Im Juli will der Bauer lieber schwitzen
als untätig hinterm Ofen sitzen.**

Der **Flämingbote mit dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **20. August 2020.**

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **20. Juli 2020.**

ANZEIGE

Entgeltfortzahlung bei aufeinanderfolgenden Krankheiten

Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht bei aufeinanderfolgenden Krankheiten nur dann, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits beendet war, als die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.

Das Bundesarbeitsgericht hatte über den Fall einer Altenpflegerin zu entscheiden. Diese war seit dem 07. Februar 2017 krankgeschrieben. Der Arbeitgeber leistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis einschließlich 20. März 2017. Im Anschluss bezog die Arbeitnehmerin auf der Grundlage von Folgebescheinigungen ihrer Hausärzte Krankengeld. Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis einschließlich 18. Mai 2017 bescheinigt. Am 19. Mai 2017 unterzog sich die Frau – aufgrund einer anderen Erkrankung – einer seit längerem geplanten Operation. Diesbezüglich wurde sie per „Erstbescheinigung“ am 18. Mai 2017 vom 19. Mai bis zum 16. Juni 2017 und durch eine Folgebescheinigung bis einschließlich 30. Juni 2017 krankgeschrieben. Mit ihrer Klage verlangte die Mitarbeiterin von ihrem Ar-

beitgeber für den Zeitraum ab dem 19. Mai 2017 die Zahlung von 3.364,90 EUR brutto nebst Zinsen. Fraglich war nun, ob mit der Krankschreibung für die Zeit ab dem 19. Mai 2017 ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung ausgelöst wurde oder ob ein sog. einheitlicher Verhinderungsfall vorlag.

Das BAG (Urteil vom 11.12.2019, Az. 5 AZR 505/18) entschied: Ist der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engem zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der

Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte. Dieser Nachweis ist der Klägerin nach BAG-Ansicht nicht gelungen. Das Landesarbeitsgericht habe durch Vernehmung der behandelnden Ärzte umfassend Beweis erhoben. Danach konnte nicht festgestellt werden, dass kein einheitlicher Verhinderungsfall vorlag.

Fazit: Betroffene Arbeitnehmer haben die Beweislast, dass durch die neue Arbeitsunfähigkeit ein neuer Verhinderungs-

fall eingetreten ist. Nur in diesem Fall ist der Arbeitgeber zur erneuten Lohnfortzahlung verpflichtet. Betroffene sollten bei einer neuen Erkrankung mit ihren behandelnden Ärzten klären, ob die erste Erkrankung beendet ist.

Jana Schulze
Rechtsanwältin



Frau Rechtsanwältin Jana Schulze aus der Anwaltskanzlei Seehaus & Schulze ist schwerpunktmäßig im Bereich des Arbeits-, Sozial- und Familienrechts tätig und ist für Sie telefonisch unter Tel: 033841/6020 in Bad Belzig und 03327/569511 in Werder erreichbar.

SEBASTIAN SEEHAUS
RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT
STRAF-, VERKEHRS- UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

JANA SCHULZE
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND
SOZIALRECHT

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGERTSR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Potsdam-Mittelmark entdecken

Wandern im Fläming, Erlebnis in Beelitz – regiobus bringt Sie hin

Viel wurde in den letzten Jahren getan, um touristisch interessante Angebote in Potsdam-Mittelmark mit dem ÖPNV erreichbar zu machen. Jetzt haben die Ausflugslinien wieder Saison und bringen ihre Fahrgäste ganz entspannt zum Ziel und das mit barrierefreiem Zugang.

Burgenlinie 572: bis 6. Dezember täglich im Zwei-Stunden-Takt zur Burg Eisenhardt, Burg Rabenstein und zum Schloss Wiesenburg

Bequemer geht es kaum, die Burg Eisenhardt, Burg Rabenstein und das Schloss Wiesenburg zu erkunden. Die Burgenlinie 572 der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH täglich zu diesen schönsten Schlössern und Burgen des Hohen Fläming. Start der Rundtour ist der Bahnhof Bad Belzig. Für Besucher aus Richtung Berlin und Brück ist der Anschluss mit der Regionalbahn RE7 abgestimmt.

Mit der Tageskarte der Burgenlinie kann man zwischen 8 und 18 Uhr von einer Burg zur nächsten fahren. Die Busse sind bequem und mit einem barrierefreien Zugang ausgestattet und verfügen über einen Kupplungsträger für Fahrräder. Eine Anmeldung des Radtransportes über das regiobus-Servicetelefon Montag bis Freitag zwischen 7 und 15 Uhr unter Tel.: 033841/99-300 wird empfohlen.

Burg Eisenhardt, Burg Rabenstein und Schloss Wiesenburg liegen sodann auf dem Weg durch die reizvolle Landschaft des Naturparks Hoher Fläming. Der gut



Foto: regiobusPM

ausgeschilderte Burgenwanderweg und der Internationale Kunstwanderweg kreuzen mehrfach die Burgenlinie.

i Aktuelle Ausflugs- und Veranstaltungstipps für die Region Hoher Fläming erhält man unter: www.burgenlinie.de sowie www.hoher-flaeming-naturpark.de.

ErlebnisRoute: per PlusBus Linie 641 direkt zu kulinarischen, sportlichen und erlebnisreichen Angeboten in der Region Werder (Havel) und Beelitz

Regionale Genüsse, sportliche Erlebnisse und ungewöhnliche Ausblicke: Täglich bietet regiobus den bequemen Anschluss an den Spargel- und Erlebnishof

in Klaiستow und den Beelitzer Baumkronenpfad mit dem Blick auf den morbiden Charme der ehemaligen Kureinrichtung in Beelitz Heilstätten.

Ab Werder (Havel) oder Beelitz kann man mit den modernen Bussen der PlusBus-Linie 641 direkt zum dortigen Freizeitspaß reisen. Der Halt am Hof in Klaiستow sowie am Beelitzer Baumkronenpfad wird montags bis freitags im Stunden-Takt zwischen 6 und 20 Uhr sowie samstags und sonntags im Zwei-Stunden-Takt von 9 bis 19 Uhr angefahren.

Von Brück aus gelangt man mit dem RE7 zum Bahnhof Beelitz-Heilstätten von dem aus man per regiobus-Linie

641 zum Spargelhof weiterfahren kann. Den Baumkronenpfad (Haltestelle Beelitz-Heilstätten, Reha-Kliniken) oder die Beelitzer Altstadt erreicht man vom Bahnhof aus mit den regiobus-Linien 641 und 645. – Dies alles zum günstigen VBB-Tarif.

i Weitere Informationen zu den Angeboten und Events des Hofes gibt es unter www.spargelhof-klaiستow.de und zum Baumkronenpfad unter baumkronenpfad.de.

INFO

Alle aktuellen Fahrpläne stehen auf der Website www.regiobus.pm zur Verfügung.



Bis zum 6. Dezember 2020 täglich von Bad Belzig durch den Hohen Fläming zur Burg Rabenstein, Schloss Wiesenburg und wieder zurück zur Burg Eisenhardt!

Ausflugstipp: Burgenlinie Hoher Fläming



Informationen unter 033841 99 300 oder www.regiobus.pm

1976 - 2020
44 JAHRE
Autohaus **WEINREICH**
FAMILIAR UND FAIR!

VERTRAGSHÄNDLER FÜR

RENAULT
DACIA
ZE
STARKE GEBRAUCHTE

Der neue CAPTUR

Gesamtverbrauch kombiniert (l/100km): 5,6-4,1;
CO₂-Emission kombiniert: 128-108 g/km. Energieeffizienzklasse: C-A (Wert nach Messverfahren VD (EG) 715/2007).

Triathlon-Profi Franz Löschke empfiehlt:

JETZT ZUR INSPEKTION!

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab 79,5^{EUR}
inkl. MwSt., zzgl. Material

Autohaus weinreich
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnhin

Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

Dorfkirche Cammer ausgezeichnet – TZF gratuliert und lädt ein

Im Monat Juni wurde die Dorfkirche Cammer durch den Förderverein Alte Kirchen zur „Kirche des Monats“ gewählt. Damit will der Verein die Bemühungen der Kirchengemeinde um den Erhalt der Kirche würdigen. „Der TZF freut sich über diese Auszeichnung, denn gerade zwischen Borkwalde, Borkheide, den Bork-Dörfern, Brück und seinen Ortsteilen und Linthe sowie Golzow und Planebruch gibt es eine Vielfalt an besonders sehenswerten Kirchenbauten, die zu besuchen lohnt“, lädt Andreas Koska ein. Eine Fahrradrundfahrt zu den Kirchen ist immer ein Erlebnis, die meisten sind als „Offene Kirche“ auch zu besichtigen. Die Dorfkirche von Cammer ist im Ursprung ein mittelalterlicher Feldsteinbau, der 1775 in Backstein nach Osten erweitert wurde und Ende des 19. Jahrhunderts eine Apsis erhielt. Zur Zeit des ersten Umbaus erhielt

der Turm seinen heutigen Aufsatz; auch die Fensteröffnungen wurden vergrößert. Eine Bronzeglocke im Turm stammt aus dem Jahr 1471. Bei einer Sanierung der Kirche 1975, bei der zahlreiche Einwohner finanziell und durch Eigenleistung kräftig mithalfen, wurden die Außenwände mit einem DDR-typischen Rauhputz „entstellend verputzt“ (Dehio 2012). Doch nicht nur aus ästhetischer Sicht wurde dies zum Problem. Durch das stark zementhaltige Material konnte das Mauerwerk nicht „atmen“, was zu gravierenden Feuchtigkeitsschäden führte. Bei einer Schadensanalyse 2011 geriet besonders der bereits schief stehende Kirchturm in den Blick. Das Gebälk war verfault, die Statik gefährdet, so dass die Turmkonstruktion in einem Artikel der Märkischen Allgemeinen Zeitung als „verfaultes Gerippe“ bezeichnet wurde. Auch der Potsdamer Architekt

Wolfdietrich Max Vogt meinte damals: „Wir wundern uns eigentlich, dass der Turm noch steht.“ Nach einigen Verzögerungen konnte mit Hilfe von Geldern aus dem Staatskirchenvertrag bis 2014 schließlich die Sanierung des Kirchturms und des Kirchenschiffes durchgeführt werden. Das Gotteshaus erhielt nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten einen atmungsaktiven Kalkputz. Allerdings wurde aus denkmalpflegerischen Gründen entschieden, bisher vorhandene Regenrinnen nicht mehr anzubringen und stattdessen die Regenfeuchtigkeit mittels einer wasserabführenden Lehmschicht vom Gebäude wegzuleiten. Nun, einige Jahre später, musste festgestellt werden, dass diese Maßnahme nicht ausreichend war. Besonders im Bereich der Apsis kam es erneut zu Feuchtigkeitsschäden. Es wurde beschlossen, nun nachträglich doch eine Dachrin-

ne zu installieren und so in Kombination mit Sperrmaßnahmen und einer guten Wasserabführung im Gelände die Feuchtigkeit endgültig vom Kirchengebäude abzuleiten. An der Finanzierung der inzwischen genehmigten Maßnahme wird sich auch der Förderkreis Alte Kirchen beteiligen. Erst wenn sichergestellt ist, dass keine neuen Feuchtigkeitsschäden entstehen, kann auch an die Restaurierung des Innenraumes gedacht werden. Dies wünscht sich auch die Kirchengemeinde, zu der – für brandenburgische Verhältnisse erstaunlich – noch etwa 50 % der etwa 400 Einwohner des Ortes zählen. Übrigens hat der TZF schon vor Jahren eine Kirchenrundfahrt ausgearbeitet, die auf Wunsch jederzeit angeboten werden kann.

Infos zum Thema Kirche:
Famulus Oliver Notzke;
Tel.: 0173-3460007